

Wie oft haben wir nach einer Diskussion erwogen, eine strittige Frage in einem Beitrag zu behandeln und diesen an die „Neue Justiz“ zu senden. Solche Gedanken haben wir dann aber immer wieder verworfen, weil die strittige Frage meist im Zusammenhang mit einer Maßnahme oder Stellungnahme eines zentralen Justizorgans auftauchte und der Beitrag somit eine andere als die „offizielle“ Meinung zum Ausdruck gebracht hätte. Und solche Beiträge kamen eben für die „Neue Justiz“ nicht in Frage.

Bei einer solchen Praxis konnte man natürlich keinen Meinungsstreit entfalten. Hieraus ergibt sich m. E. auch zum Teil die Antwort auf die in einem redaktionellen Artikel (NJ 1956 S. 622) gestellte Frage, weshalb die „Neue Justiz“ noch nicht das Spiegelbild aller kritischen und schöpferischen Diskussionen ist, die an den Gerichten, unter den Staatsanwälten oder in den Seminaren des Fernstudiums geführt werden.

Ich bin überzeugt, daß sich eine breitere Beteiligung aller Praktiker an der Gestaltung unserer Fachzeitschrift bemerkbar machen wird, wenn die Vorschläge Haids verwirklicht werden.

Meiner Meinung nach spielt auch noch eine andere Erscheinung eine Rolle: die vielfach noch anzutreffende Angst der Praktiker vor dem Schreiben. Es herrscht die Ansicht, daß man für die „Neue Justiz“ erst dann mit Erfolg schreiben kann, wenn der Gedanke, den man entwickeln und aussprechen will, auch von allen Seiten gründlich durchdacht und wissenschaftlich begründet wird, damit der Artikel dem allgemeinen, hohen Niveau der Zeitschrift entspricht.

Eine sich aus der Praxis ergebende Frage so durchzuarbeiten, um solchen Anforderungen gerecht zu werden, nimmt aber viel Zeit in Anspruch, und da diese bei der Fülle der täglichen Arbeit oft nicht vorhanden ist, geht so mancher wichtige Beitrag für die „Neue Justiz“ verloren.

Auch die Tatsache, daß bisher die Beiträge unserer Experten aus Wissenschaft und Praxis einen sehr großen Raum in der Fachzeitschrift einnahmen, hat viele vom Schreiben abgehalten.

Die Überwindung der genannten Mängel wird in dem Maße möglich sein, wie die Mitarbeiter unserer Fachzeitschrift es verstehen, einen engen Kontakt mit den Lesern herzustellen. Das Leitungskollektiv der Bezirksstaatsanwaltschaft Magdeburg, in dem kürzlich über die Mitarbeit an der „Neuen Justiz“ gesprochen wurde, hat daher den Plan des Redaktionskollegiums, einen Kreis von Korrespondenten zu schaffen, sehr begrüßt. Jedoch wird dies allein nicht genügen, um die Verbindung mit den Lesern herzustellen.

M. E. sollte man prüfen, inwieweit es angebracht wäre, in allen Bezirken Außenstellen der Redaktion zu schaffen. Diese Außenstellen bekämen einen viel tieferen Einblick in die täglichen Probleme der Praxis und könnten auch den Korrespondenten und den Lesern unmittelbar Anleitung geben. Viele Fragen, die bisher Schwierigkeiten bei der Gestaltung unserer Fachzeitschrift bereiteten, könnten dadurch behoben werden.

OTTO MAYER,

Staatimw.lt beim Staatsanwalt des Bezirks Magdeburg

Aus der Praxis — für di© Praxis

Sorgfältige Prüfung bei der Durchführung von Strafverfahren gegen Rückkehrer

Am 28. September 1956 wurde im „Neuen Deutschland“ eine Erklärung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht, in der zu der Frage „Keine Strafmaßnahmen gegen Rückkehrer“ Stellung genommen wird. In der Erklärung heißt es, daß kein Bürger, der in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehrt, allein wegen seiner Republikflucht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Da das illegale Verlassen der Republik nicht strafbar ist, bereitet dieser Teil der Erklärung in der Praxis keine Schwierigkeiten. Er ist dazu angetan, die gegnerische Hetze, daß jeder Rückkehrer wegen seiner Republikflucht bei uns strafrechtlichen Verfolgungen ausgesetzt ist, zu zerschlagen. Der Zweck dieser gegnerischen Hetze besteht darin, Menschen, die einmal aus irgendwelchen persönlichen Gründen unsere Republik illegal verlassen haben, aber über das wirkliche Leben in Westdeutschland enttäuscht sind und nun zurückkehren wollen, Angst vor der Bestrafung zu machen und sie dazu bestimmen, in Westdeutschland zu bleiben. Diese enttäuschten Menschen braucht man in Westdeutschland dringend für die Söldnerarmee, da sich kaum Freiwillige melden und die Jugendlichen, die zu Wehrpflichtigen gemacht wurden, der Musterung fernbleiben.

In der Erklärung heißt es weiter:

„Eine Anzahl von Bürgern hat die DDR verlassen, weil sie sich der Bestrafung wegen einer von ihnen begangenen strafbaren Handlung oder der Vollstreckung einer gegen sie ausgesprochenen gerichtlichen Strafe entziehen wollten. Sie können damit rechnen, daß sie mit der gleichen Großzügigkeit behandelt werden wie die 20 000 Verurteilten, die aus der Straftat entlassen wurden und die ohne Benachteiligung ihrer friedlichen Arbeit nachgehen können.“

Um diesen Teil der Erklärung in der Praxis zu verwirklichen, ist es notwendig, daß sich jeder Richter und Staatsanwalt über seine politische Bedeutung Klarheit verschafft. Es geht also nicht jeder Rückkehrer straf-frei aus, der vor seiner Republikflucht in der DDR eine strafbare Handlung begangen hatte; vielmehr muß jede Sache individuell überprüft werden, wobei ebenso groß-

zügige Maßstäbe angelegt werden sollen, wie sie bei den 20 000, die entlassen wurden, zur Anwendung kamen. Diese Überprüfung darf sich kein Richter und Staatsanwalt leicht machen; keineswegs dürfen die Justizfunktionäre etwa nur von dem eingetretenen Schaden ausgehen, sondern sie müssen alle Umstände der strafbaren Handlung prüfen und auch das Verhalten nach der strafbaren Handlung berücksichtigen. Bei unserer Entscheidung, ob eine Bestrafung erfolgen soll oder nicht, müssen wir immer klar und unverrückbar das Ziel verfolgen, durch gute Arbeit das Vertrauen der Bürger zu unserer Regierung zu festigen.

Auf Grund der seit der 3. Parteikonferenz der SED mit allen Richtern und Staatsanwälten durchgeführten Tagungen hat sich die Arbeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft zweifellos verbessert. Nicht die geringste Ungesetzlichkeit wird mehr geduldet. Mit aller Konsequenz wird und muß gegen Gesetzesverletzungen vorgegangen werden. Trotzdem ergehen doch noch Beschlüsse und Urteile und werden Anklagen erhoben, die bei besserem Durchdenken der Sache, besonders im Hinblick auf die Erklärung der Regierung vom 28. September 1956, hätten vermieden werden können, wenn sie auch keine Verletzung der Straf- oder strafprozessualen Vorschriften zum Inhalt haben.

So verurteilte das Kreisgericht Karl-Marx-Stadt (6 Ds 122/56) am 22. Oktober 1958 in Übereinstimmung mit dem Antrag des Staatsanwalts einen Arbeiter zu einem Jahr Gefängnis, weil er Volkseigentum im Werte von 125,40 DM gestohlen hatte. Der Angeklagte war als Sektionshelfer tätig und wollte sich zum Arzthelfer qualifizieren. Als er keine Erlaubnis erhielt, Lehrmaterial mit nach Hause zu nehmen, nahm er solches im Werte von 55 DM ohne Erlaubnis mit. Er wollte sich also nicht bereichern, sondern weiterbilden. Das Material konnte dem Krankenhaus wieder vollzählig zur Verfügung gestellt werden. Weiter war unter den Kollegen des Angeklagten ein Abkommen getroffen worden, daß die für auswärtige Sektionen gezahlten Beträge untereinander aufgeteilt und vorher in ein Buch eingetragen werden sollten. Auf Grund besonderer Umstände hielt ein Zeuge dieses Buch unter Verschluss. Um nun festzustellen, ob die Eintragungen ordnungsgemäß vorgenommen wurden, verschaffte sich der Angeklagte mittels eines selbstangefertigten Nachschlüssels Zugang zu diesem Buch. Bei dieser Gelegenheit fand er im